



BDL Linkstraße 2 10785 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Referentin im Referat DP 22 Datenrecht  
Invalidenstr. 44  
10115 Berlin

Per Mail: [ref-dp22@bmdv.bund.de](mailto:ref-dp22@bmdv.bund.de)

Kontakt:  
[bdl@leasingverband.de](mailto:bdl@leasingverband.de)  
Tel. +49 30 206337-13

Berlin, 29. Mai 2024

## Stellungnahme des BDL zum Referentenentwurf für ein Mobilitätsdatengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf, zu welchem wir lediglich den Hinweis geben möchten, dass bei der Aufzählung der betroffenen Wirtschaftszweige auf Seite 21 neben Car-Sharing – möglicherweise versehentlich - auch **Operating-Leasing** genannt wird und **regen an, diesen Passus zu streichen**.

Das Mobilitätsdatengesetz zielt darauf ab, Daten über im öffentlichen Raum bereitgestellte Verkehrsangebote zu teilen, um eine bessere Verkehrsplanung und -steuerung zu ermöglichen sowie Transparenz und Zugänglichkeit zu fördern. Operating-Leasing, im Gegensatz zu Car-Sharing, stellt jedoch kein Verkehrsangebot dar, das im öffentlichen Raum zugänglich ist. Nachfolgend möchten wir kurz darstellen, warum die zu teilenden Daten des Mobilitätsdatengesetzes nicht zum Operating-Leasing passen:

### 1. Nutzungsart:

Car-Sharing-Fahrzeuge sind öffentlich zugängliche Verkehrsmittel, die von verschiedenen Nutzern flexibel gebucht und genutzt werden können. Operating-Leasing-Fahrzeuge hingegen sind hingegen für einen längeren Zeitraum an eine Einzelperson oder ein Unternehmen vermietet und werden nicht öffentlich geteilt.

### 2. Verfügbarkeit und Standort:

Car-Sharing-Fahrzeuge sind oft an festen Standorten im öffentlichen Raum verfügbar und können von dort aus gemietet und zurückgebracht werden. Operating-Leasing-Fahrzeuge sind hingegen nicht an öffentlich zugänglichen Standorten verfügbar, sondern werden vom Leasingnehmer genutzt und abgestellt.

### 3. Zugang:



Der Zugang zu Car-Sharing-Fahrzeugen erfolgt meist über digitale Plattformen, die Echtzeitdaten über die Verfügbarkeit und den Standort der Fahrzeuge bereitstellen. Diese Daten sind für Verkehrsplaner und die Öffentlichkeit relevant, um die Nutzung und Verteilung der Fahrzeuge zu überwachen. Operating-Leasing-Fahrzeuge haben keinen solchen öffentlichen Zugang und somit sind diese Daten nicht relevant für die Ziele des Mobilitätsdatengesetzes.

**4. Zweck der Datenteilung:**

Das Mobilitätsdatengesetz fördert die Datenteilung zur Unterstützung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur und zur Verbesserung der urbanen Mobilität. Daten von Operating-Leasing-Fahrzeugen tragen wenig zur Verbesserung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur bei, da sie keine öffentlich zugänglichen Verkehrsmittel sind.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Petikum im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.

Dr. Claudia Conen  
Hauptgeschäftsführerin

Stefanie Holitschke  
Referatsleiterin Recht